

The First Millennium of Hungary in Europe

editors-in-chief:

Klára Papp, János Barta

co-editors:

Attila Bárány, Attila Györkös

dup

*Multiplex Media – Debrecen University Press
Debrecen, 2002*

BÉLA SZABÓ

Spuren der Wirkung des europäischen “*ius commune*” in der ungarischen Privatrechtsentwicklung der frühen Neuzeit*

Arthur Duck (1580–1648), der bedeutende englische Rechtsgelehrte des 17. Jahrhunderts, schreibt in seinem europaweit bekannten Buch, das er unter dem Titel “Über Gebrauch und Geltung des *ius civile* der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten” 1648 erscheinen ließ, folgendes: “Trotzdem geht die Meinung aller Ungarn dahin, daß die Gesetze Ungarns aus den Quellen des kaiserlichen und des kanonischen Rechts hervorgegangen seien, vor allem aber dem kaiserlichen Recht entstammen: Die Gewohnheitsrechte Ungarns seien nach der Norm und nach der Methode des *ius civile* der Römer zusammengestellt.”¹ In Ducks Zeit war diese Meinung dermaßen selbstverständlich gewesen, daß er nicht einmal ansatzweise versuchte, sein Urteil tiefer zu begründen.

Im Westen ist die Lage in dieser Hinsicht bis heute noch unverändert, da die europäische rechtshistorische Wissenschaft Ungarn auch heute noch eindeutig als Teilhaber der europäischen Rechtskultur betrachtet und unsere Privatrechtsentwicklung dem Wirkungsbereich des europäischen *ius commune* zuordnet.² Diese Zuordnung beruht nach dem derzeitigen Stand der Forschung zur ungarischen Privatrechtsgeschichte besonders hinsichtlich der Neuzeit auf einem Vertrauensvorschuß. Während in den letzten Jahrzehnten nämlich fast alle Bereiche unseres mittelalterlichen Rechtslebens einer mehr oder weniger detaillierten Untersuchung unterzogen waren,³ so waren und bleiben die Gelehrtenrechte, die

* Die Arbeit ist durch die Unterstützung des János-Bolyai-Forschungsstipendiums entstanden.

¹ “Illud tamen apud Hungaros omnes receptum est, Leges Hungariae a Iuris Caesarei et Canonici fontibus promanasse, praesertim vero ex Iure Caesareo petitas fuisse; Consuetudines Hungariae compositas fuisse ad normam et methodum Juris Civilis Romanorum.” Arthur Duck: *De usu et autoritate juris civilis Romanorum, in dominiis principum christianorum, libri duo*. Lipsiae, 1668. Die deutsche Übersetzung stammt von Focke Tannen Hinrichs. Vgl.: Arthur Duck: *Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten*. Übersetzung, Einleitung und Anhang von F. T. Hinrichs, Göttingen, 1993. 188.

² Helmut Coing: Das Recht als Element der europäischen Kultur. *Historische Zeitschrift* (1984.); Reiner Schulze: Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte*. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. Hrsg. von Reiner Schulze, (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3) Berlin, 1991, 6–7.

³ Vécsey Tamás: *A római jog története hazánkban és befolyása a magyar jogra* [Die Geschichte des römischen Rechtes in unserer Heimat und sein Einfluß auf das ungarische Recht]

Einwirkung des *ius civile* und des *ius canonicum (utrumque ius)*, ferner der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht und andere Rechtsgebiete der frühen Neuzeit im wesentlichen unerforscht, eine *Terra incognita* für die moderne Forschung.

Die Zurückhaltung der ungarischen Forscher bezüglich der Wirkungsgeschichte der europäischen Rechtswissenschaft im frühneuzeitlichen Ungarn erklärt sich aus einer – mit der obenerwähnten europäischen "*communis opinio*" – kollidierenden "Lesart" der ungarischen Rechtsgeschichte, die bis in die jüngste Vergangenheit hinein als vorherrschend galt. Nach ihr wurden vor allem die ungarnspezifischen Lösungen und Rechtsinstitute bei der Darlegung der ungarischen Rechtsentwicklung – jahrhundertelangen Traditionen folgend – betont. Den Traditionen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung entspricht die Auffassung, nach dem das spezifische ungarische Recht Ausdruck einer eigenartigen "Volksseele" und als solches einzigartig sei: "eines der mächtigsten Faktoren unserer national-kulturellen Eigenständigkeit."⁴ Diese Anschauungsweise, die die Eigenständigkeit der ungarischen Rechtsentwicklung, ihre nationale Eigenart, ihre Unabhängigkeit von europäischen Entwicklungstendenzen und Vorbildern betonte, hat historische Wurzeln. Während der zweiten Welle der Erneuerung des römischen Rechts in Europa, um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, als die Fundamente fürs moderne *ius commune* gelegt wurden, erhielt unser Land einen gemeinsamen Herrscher mit dem Heiligen Römischen Reich, es geriet in dessen politischen und wirtschaftlichen Bannkreis. Von dieser Zeit an wurde es zu einer bedeutenden Komponente der Unabhängigkeitsidee neben der – immer vergeblicheren – Betonung der politischen Selbständigkeit die Postulierung dessen, daß unsere Rechtsentwicklung und unsere Justiz völlig eigenständig seien, sie bedürften keinerlei Hilfe von außen.

Meine forschenden Bestrebungen waren bisher darauf ausgerichtet, unter Beweis zu stellen – vielleicht etwas den herkömmlichen Thesen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zuwiderlaufend –, daß das ungarische Recht – ungeachtet zahlreicher Eigentümlichkeiten, welche sich in dessen eigenartigen Rechtsinstituten, Rechtsprinzipien, in einzelnen abweichenden Merkmalen der Rechtskultur manifestierten – im Laufe seiner ganzen Geschichte die Wesenszüge eines traditionell europäischen Rechtssystems in sich trug.⁵ Auch die ungarischen Juristen schöpften nach Bedarf – ähnlich wie die Rechtspfleger anderer Nationen – nicht nur im Laufe des Mittelalters, sondern auch in späteren Zeiten aus der unerschöpflichen Fundgrube

(Manuscript). Budapest, 1878.; Bónis, György : *Einflüsse des römischen Rechtes in Ungarn. Ius Romanum Medii Aevi*, V.10. Mediolani, 1964); Ders., *Középkori jogunk elemei, római jog, kánonjog, szokásjog*, Budapest, 1972.; Imre Zajtay: *Sur le rôle du droit romain dans l'évolution du droit hongrois*, I. Zajtay: *Beiträge zur Rechtsvergleichung – Ausgewählte Schriften*. Hrsg. v. K.F. Kreuzer. Tübingen, 1976.

⁴ Szladits Károly: *A magyar magánjog tankönyve, II. Dologi jog* [Das Lehrbuch des ungarischen Privatrechtes, II. Dingliches Recht]. Budapest, 1930. 430.

⁵ Vgl. Zlinszky János: *A magyar jog tradicionálisán európai jog*. [Das ungarische Recht als traditionelles europäisches Recht]. *Jogtudományi Közlöny* (1995), 5.

des römischen Rechts. Möglicherweise war das Gefäß zum Schöpfen kleiner als woanders, dennoch besteht kein Zweifel, daß das historische Ungarn trotz seiner Eigentümlichkeiten dem großen Geltungsraum des europäischen *ius commune* zugehörte. Anders war dies angesichts der Art der anfallenden Rechtsprobleme auch nicht möglich.

Denn man kann nicht von an sich abgeschlossenen Rechtskulturen sprechen. Es ist offensichtlich, daß die einzelnen Kulturen, die nebeneinander oder nacheinander existieren, sich gegenseitig in allen Bereichen beeinflussen. Daß das eine System auf das andere einfließt, kommt typischerweise auch in der Welt des Rechts zur Geltung. Dabei ist das Recht – auch wenn seine Grundlagen im Rahmen eines bestimmten Systems festgesetzt sind – im Detail ständigen Änderungen ausgesetzt. Das Recht ist kein erstarrtes Gebilde, sondern sein Wesen befindet sich in steter Entwicklung, in der Anpassung an die durchs Leben gestellten Anforderungen. Eine mögliche Form dieser Anpassung ist die Möglichkeit der Übernahme fremden Rechts. Man kann zwischen verschiedenen Formen der Einflußnahme unterscheiden.⁶

Hierzu zählt man das Phänomen, wenn eine Gemeinschaft, die eine weniger entwickelte Rechtsordnung hat, die Rechtsordnung eines anderen existierenden Staates teilweise oder vollständig kopiert. Daneben ist historisch das Phänomen der Übernahme einzelner Rechtsvorschriften bzw. auch einzelner Rechtsinstitute zu beobachten. Dies ist hauptsächlich bei Völkern der Fall, welche ohnehin in engen Tauschbeziehungen zueinander standen.

Vor allem ist jedoch das Phänomen der abgeleiteten Rechtskultur bekannt. In diesem Fall entnimmt eine spätere Kulturepoche das Recht einer früheren – als vorbildlich angesehenen – Epoche. Dies war Realität geworden, als mehrere Staaten des europäischen Kontinents im aufblühenden und späten Mittelalter, vermittelt durch die europäischen Universitäten, das auf dem römischen Recht beruhende *ius commune* in seiner Gesamtheit zur Grundlage für ihre eigene Rechtsentwicklung machten. Dies enthielt neben dem durch das kirchliche Recht getragenen römischen Recht das Justinianische Recht, das durch Legisten (Glossatoren⁷ und Kommentatoren⁸) bearbeitet wurde und in die Praxis der europäischen Staaten übergegangen war, den Bedürfnissen jener Zeit angepaßt und in vereinfachter Form.⁹

⁶ Helmut Coing: *Grundzüge der Rechtsphilosophie*. Berlin-New York, 1993⁵. 135–136.

⁷ Herman Lange: *Römisches Recht im Mittelalter*. Band I. *Die Glossatoren*. München, 1997.; Hermann Kantorowicz: *Studies in the Glossators of the Roman law*. Cambridge, 1938.; Peter Weimar: *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*. Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. I. Mittelalter (1100–1500), Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung. Hrsg. von Helmut Coing. München, 1973. 155–164.

⁸ Siehe vor allem Woldemar Engelmann: *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre*. Leipzig, 1938.

⁹ Siehe vor allem Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen, 1967², 81. ff. und passim.; Paul Koschaker: *Europa und das römische Recht*. München-Berlin, 1953², passim.

Der – sehr vielschichtige und sehr alte – Begriff *ius commune*,¹⁰ unter dem man zum einen eine solche Rechtsmaterie versteht, die zwischen dem 12. und 18. Jahrhundert in Europa die Gesamtheit der auf gemeinsamen Quellen beruhenden Rechtsgrundsätze und Rechtslehren umfaßte und welche neben anderen lokalen provinziellen Rechten und Gewohnheitsrechten (*ius municipale*) ebenfalls Eingang in die Praxis fanden. Es bedeutet überdies eine gesamteuropäische Einheitlichkeit rechtlicher Überzeugungen des rechtlichen Wissens (der Rechtswissenschaft) im wesentlichen auch der gesamten Rechtskultur in jener historischen Epoche. Der Begriff ist also in gewisser Doppelsinnigkeit abgefaßt. Er bezeichnet zum einen gewisses gemeinsames allgemein anerkanntes Erkenntnismaterial, andererseits wiederum eine mehr oder minder – nach epochenbedingt unterschiedlichen Prinzipien geordnet – zur Geltung kommende, sätzeweise abgefaßte Menge von Rechtsnormen, in deren Ausgestaltung in erster Linie die Wissenschaft bzw. in einzelnen Epochen im Anschluß daran auch die Rechtspflege eine entscheidende Rolle spielten.

Diese Erscheinungen sind natürlich auch bei der Analyse der ungarischen Rechtsentwicklung zu berücksichtigen. Die Einwirkung universeller oder partikulärer Rechtssysteme in Ungarn machte sich natürlich mit historisch veränderlicher Intensität und auf unterschiedliche Weise bemerkbar. Klar ist auch – sowohl im Hinblick auf das Mittelalter als auch auf die frühe Neuzeit –, daß es in Ungarn weder zu "förmlicher" Übernahme des römischen Rechts in seiner Gesamtheit, noch zu solcher eines "modernen" Rechts anderer europäischer Staaten gekommen war. Dennoch ist es nachdenkenswert, ob wir in der frühen Neuzeit gegenüber ausländische Einwirkungen wirklich so immun waren, wie bislang angenommen.

Der Einfluß der Gelehrtenrechte des Mittelalters (*utrumque ius*) kann nicht in Frage gestellt werden. Über das Maß kann man streiten, aber über die Tatsache selbst lohnt es sich nicht. Die Prinzipien des römisch-kanonisch-rechtlichen Verfahrens wurden zum immanen Bestandteil des ungarischen Rechts im Mittelalter. Trotz örtlicher Spezifika der Lehnherrschaft wurden die Regeln des europäischen Lehnrechtes ebenfalls berücksichtigt. All das, was wir über das spätmittelalterliche ungarische Gewohnheitsrecht, das "*approbata Regni consuetudo*" wissen, zeigt, daß die Gelehrtenrechte diejenigen Lücken auffüllten, auf die sich durch spezifische ungarische Umstände induzierten Regeln (Gewohnheitsrecht, Gesetz, Statut, Privileg) mit spezifischem Inhalt nicht erstreckten.

Im folgenden möchte ich in erster Linie die Problematik aufspüren, welche Möglichkeiten für das *ius commune*-Wissensmaterial in Ungarn bestanden, zur Geltung zu kommen und welche Beweise für eine Verknüpfung vorliegen. Vorher jedoch einige Gedanken über das Verhältnis unseres Rechts, das in den Rechtsquellen erschien und als rechtlich galt, zum *ius commune* nach dem Motto des zum geflügelten Wort gewordenen Urteils von József Illés: "Bis Werbőczy kennen wir nur Werbőczy

¹⁰ Giuseppe Ermini: *Ius commune e utrumque ius*, Acta Congressus Iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a codice Iustiniano promulgatis. II. Roma, 1935. 505–535.

und auch nach Werbőczy sehen wir fast ausschließlich nur Werbőczy.”¹¹ Obwohl das *Tripartitum*¹² als eine der am häufigsten untersuchten und analysierten Rechtsquellen für unsere Rechtsgeschichte gilt, kann man dennoch nicht behaupten, daß wir auf alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit diesem Rechtsbuch stellten, ausreichende Antwort erhalten hätten.¹³ In den letzten Jahren wurde das Verhältnis von *Tripartitum* zum europäischen *ius commune*, das bislang eher nur formell und aus dem Inhalt des Rechtsbuches heraus betrachtet wurde, neu beleuchtet.¹⁴

Nach einem neueren Denkanstoß kann es nämlich nur eine Erklärung für die Mängel des Rechtsbuches geben, die sich in erster Linie auf dem Gebiet des Schuldrechts und des Handelsrechts verzeichnen ließen. Es wird angenommen, daß Werbőczy lediglich das Gewohnheitsrecht zu beschreiben gedachte, welches vom europäischen *ius commune* abwich.¹⁵ Was dem kanonischen Recht oder dem Recht der Römer entsprach, darauf war er (mit Ausnahme einiger Institute, wie etwa auf das mit ausgesprochener Reformierungsabsicht aufgenommene Vormundschaftsrecht) nicht gesondert eingegangen. Nicht deshalb waren diese Regeln ausgelassen, weil Werbőczy sie nicht kannte, seine Absicht war vielmehr, die von der europäischen abweichenden Praxis der einheimischen Rechtsprechung generell bewußt zu machen, und daher kümmerte er sich nicht sonderlich um die Darlegung der Lösungen des *utrumque ius*.

Zur Veranschaulichung der Auffassung von Werbőczy soll hier ein einziges (aufgegriffenes) Beispiel stehen. Im Zusammenhang mit dem Institut des Immobilien-Faustpfandes schreibt er wie folgt: “Gleichwohl ist es verdammenswürdig und eine zur Heilslehre konträre Sache, pfandbelegte Güter nicht nur zu besitzen und zu verwalten, sondern es erscheint einem grauenhaft von diesen etwas auch nur niederzuschreiben; da die römischen kaiserzeitlichen und zivilen Gesetze aber ihren Gebrauch zulassen,

¹¹ Illés József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története*. [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechtes]. Budapest, 1910. 17.

¹² *Tripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae; per magistrum Stephanum de Werbewcz... editum*, Viennae Austriae, 1517. Faksimiledruck mit einer Einleitung von György Bónis. Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder 2. Frankfurt am Main, 1970;

¹³ Von der neueren Literatur, die sich auf frühere Forschungen stützen, seien erwähnt: Földi, András: Werbőczy és a római jog [Werbőczy und das römische Recht]. In: *Degré Alajos Emlékkönyv* [Festschrift für Alajos Degré]. Hrsg. von Máthé, Gábor – Zlinszky, János 67–76.; Hamza Gábor: A tripartitum, mint jogforrás [Tripartitum als Rechtsquelle]. In: *Degré Alajos Emlékkönyv* [Festschrift für Alajos Degré] Hrsg. von Gábor Máthé–János Zlinszky, 77–85.; Ders., Werbőczy Hármaskönyvének jogforrási jellege [Werbőczy's Tripartitum als Rechtsquelle]. *Jogtudományi Közlöny*, 1993, 31–33.

¹⁴ Schiller Bódog: A Hármaskönyv egyik állítólagos főforrásáról [Über eine der angeblichen Hauptquellen von Tripartitum]. *Magyar Jogászegyleti Értekezések*. Budapest, 1908; Ders., *A Hármaskönyv jogforrástana* [Die Rechtsquellenlehre von Tripartitum]. Budapest, 1902; K. Kadlec: *Werbőczyovo Tripartitum a soukrové právo Uherské i Chorvatské šlechty v něm obsažené*. Praha, 1902; György Bónis: Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum. *Studia Slavica Hungarica*. Budapest, 1965.

¹⁵ Zlinszky János: *Werbőczy jogforrástana* [Die Rechtsquellenlehre von Werbőczy]. *Jogtudományi Közlöny* (1993), 374–376.

und diese gefahrenträchtige Praxis gar in unserem eigenen Lande wie in den unterworfenen Territorien sehr um sich griff ... daher betrachtete ich diesmal als richtig, über die Art und Weise der Verpfändung einiges zur Sprache zu bringen".¹⁶ Dieses in den darauffolgenden Kapiteln vorgeführte "einiges" stellt jedoch gerade diejenigen Spezifika dar, die von den in anderen Rechtssystemen der Epoche üblichen Regelungen abweichen und die in erster Linie mit dem Pfandbesitz der adeligen Erbsitze verbunden sind. Über allgemein bekannte, selbstverständliche Regeln verliert er nunmehr keine Zeile.

Werbőczy – genauso wie im Falle vieler anderer Institute – will auch in diesem Bereich reformieren: Den wucherhaften Charakter des Pfandgeschäftes will er eliminieren.¹⁷ Ähnlich den europäischen Regelungen fand die Form der Immobilien-Hypothek auch bei uns Verbreitung, die es ermöglicht, daß der Pfandgläubiger den aus dem Gebrauch einer Immobilie entstehenden Nutzen zinsenshalber beibehält. Werbőczy hingegen schlägt vor, daß der Nutzen (die Früchte) für die Tilgung des Kapitals aufgerechnet werden sollten. Diesem Vorschlag Werbőczy's war aber die Rechtspraxis nicht gefolgt,¹⁸ sie blieb auf dem Standpunkt der Gelehrtenrechte, des *ius commune*. Zu den Mängeln des *Tripartitums* zurückkehrend bestätigen die wirtschafts- und sozialhistorischen Forschungen der letzten Jahre eindeutig, daß wenn es nur aufgrund des *Tripartitums* möglich gewesen wäre, Geschäfte abzuschließen oder Recht zu sprechen, so hätten damals in Ungarn des 16. Jahrhunderts viele Adelige am Hungertuch nagen müssen. Die Dreispaltung des Landes führte lange Zeit noch zu keiner wirtschaftlichen Rezession. Archivquellen belegen, daß der Teil unseres Hochadels und städtischen Bürgertums, der imstande war, Bargeldkapital zu mobilisieren, sich in die handelsbezogenen Unternehmungen – buchstäblich – gestürzt hatte.¹⁹ Die deutschen Städte wurden weiterhin von Ungarn mit Fleisch und Wein versorgt, und an dieser Tätigkeit hatte unser Adel beachtlichen Anteil: "Die ungarischen Herren treiben alle Handel" – heißt es in einer zeitgenössischen Quelle.²⁰ Der Handel machte seriöse Investitionen erforderlich, kleine bis bedeutsame Assoziierungen wurden gegründet,

¹⁶ "Et quanquam jura possessionaria impignoratitia nedum possidere aut gubernare damnabile, salutique contrarium, verum etiam aliquid de illis scribere, formidabile videatur; quoniam tamen leges imperiales atque civiles ejus usum admittunt, ideo in hoc regno, partibusque sibi subjectis, usus iste perniciosus multum involavit... Propter quod de pignoratitiosis ipsius modo et vigore pauca hic subnectenda statui." *Tripartitum* I. 80.

¹⁷ Zalán Kornél: *A régi magyar zálogbirtok és mai jogunk* [Der alte ungarische Pfandbesitz und unser Recht]. Budapest, 1931. 49–50.

¹⁸ Zalán Kornél, 50.; Ágoston Péter: *A magyar zálogjog története* [Die Geschichte des ungarischen Pfandrechts]. Budapest, 1905. 41.

¹⁹ *Magyarország története 1526–1686* [Die Geschichte von Ungarn 1526–1686]. *Magyarország története tíz kötetben* [Die Geschichte von Ungarn in 10 Bänden]. Bd.3. Hrsg. von Pach, Zsigmond Pál –R. Várkonyi, Ágnes. Budapest, 1987. 326–328, 349–351.; Pach, Zsigmond Pál: *Nyugat-európai és magyarországi agrárfejlődés a XVI–XVII. században* [Die westeuropäische und die ungarische Agrarentwicklung im 16.–17. Jahrhundert]. Budapest, 1963. passim.

²⁰ R. Várkonyi Ágnes: *A királyi Magyarország* [Das königliche Ungarn]. Budapest, 1999. 45.

wie dies die Quellen (Schuldbriefe, Obligationsschreiben) bezeugen, unter Beteiligung von Adeligen. Die sich herausbildende Meiereibewirtschaftung baute teilweise auf Lohnarbeit. Stiftungen waren entstanden, bei denen der Gründer vielfach Darlehen aufnahm. Handels- und Kreditbeziehungen zu ausländischen Anlegern und Gläubigern waren unter den Mitgliedern der politischen und militärischen Elite gang und gäbe. Eine effektive rechtliche Regulierung dieser Tätigkeiten wäre unter den engen Rahmenbedingungen des *Tripartitums* praktisch unvorstellbar gewesen.

Das ungarische Rechtsleben jedoch blieb gar nicht in diesem schmalen Spielraum eingeengt. Es wird immer deutlicher, daß obwohl durch sein relativ kontinuierliches Wirksamwerden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts das Gewohnheitsrecht zu einem so festen landesweiten Rechtssystem heranwuchs, daß an seinen Mauern jeder umfassende Rechtsübernahmeversuch scheiterte. Jedoch konnten ins Gemäuer des "*ius consuetudinarium Regni*" etliche Steine auch vom antiken Rom hineingebaut werden, und unter den Komponenten des zeitgenössischen ungarischen Rechtes das europäische gemeine Recht, das *ius commune*, was ebenfalls bedeutsam war.

Nimmt man die Bedeutung des *Tripartitums* im Spiegel der Tendenzen der zeitgenössischen europäischen Rechtsentwicklung unter die Lupe, kann man wohl – mit etwas Mut – feststellen, daß dieses Rechtsbuch im Grunde genommen den Grundsatz "*iura novit curia*" zur Geltung verhelfen konnte.²¹ Allgemein bekannt ist, daß Werböczy sein Werk an alle Komitate sandte, und es nach kurzer Zeit allen anderen gewohnheitsrechtlichen Quellen gegenüber deshalb zur Geltung kommen konnte, weil es eine einheitliche Fassung hatte. Man konnte es in die Hand nehmen, denn es war allgemein zugänglich. Auch wegen des verhältnismäßig kleinen Umfangs konnte es sich bei den Juristen der Rechtspflege allgemeiner Beliebtheit erfreuen. Was im Rechtsbuch geschrieben stand, mußten nach einiger Zeit alle Rechtspfleger gut kennen. Man mußte sich nicht mit dem Nachweis und Zitieren gewohnheitsrechtlicher Regeln abmühen. Es erleichterte also den Nachweis "lokalen" (in diesem Falle des landesweiten Adeligen-) Rechts. Zugleich aber entkräftete es nicht die für die Anwendungspflicht des *ius commune* sprechende widerlegbare Vermutung. Diese als "*fundata intentio*" bekannte, in der gemeinrechtbezogenen Rechtsquellenlehre der frühen Neuzeit entstandene Vermutung²² besagte, daß soweit die Parteien eine andere Rechtsquelle nicht vorführen können, so muß das *ius commune* angewendet werden, weil für die Notwendigkeit der Anwendung dieser Vorschriften – in Ermangelung eines kontradiktorischen Beweises – eine Vermutung spreche. Durch das *Tripartitum* wurde es leichter gemacht, eine solche Vermutung zu entkräften. Gleichzeitig sind (nach meinem heutigen Kenntnisstand, ich mag mich aber geirrt haben) jedoch keine Spuren zu verzeichnen, daß für die obligatorische Anwendung des *Tripartitums* selbst irgendeine Vermutung hätte ausgesprochen werden können. Die bislang allgemein vertretene Ansicht hinsichtlich der besonderen Bedeutung dieses Rechtsbuches, wonach man sich verpflichtet fühlte, sich zu seiner das gesamte Privatrecht "überlappende"

²¹ Helmut Coing: *Europäisches Privatrecht, I., Älteres Gemeines Recht*. München, 1985. 132.

²² Helmut Coing, 133.

Rolle zu bekennen – meines Erachtens – würde jedoch eine solche "Vermutung" erfordern. Wie auch immer, das *Tripartitum* konnte angemessener Weise nur im ständigen Vergleich mit dem *ius commune* und parallel dazu angewendet die Bedürfnisse nach Rechtssicherheit gewährendem, geschriebenem Recht befriedigen. Hinter dem wissenschaftlichen Niveau seiner Zeit blieb es nicht zurück und unabhängig vom gesteckten Ziel wurde ihm beim Erhalt der Pfeiler des ungarischen Verfassungsgebäudes und unserer eigenständigen Rechtsordnung eine beachtliche Rolle zuteil.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Rolle des *Tripartitums* in der Hebung der Wissenschaftlichkeit des ungarischen juristischen Denkens. Durch das *Tripartitum* blieb das ungarische Privatrecht aufrechterhalten, somit konnten die spezifischen Ergebnisse früherer Entwicklungsstadien bewahrt, seine Einheitlichkeit und einheitliche Fortbildung auch in der Zeit der Zersplitterung des Staatsgebildes gewährleistet sein. Im Privatrecht blieb die Rechtseinheit auch dann fortbestehen (auch in bezug auf die beiden Staatsteile), als im politischen Bereich die Einheit bereits verlorengegangen war.²³ Das *Tripartitum* hatte auch das Gemeinschaftsbewußtsein des in zwei Ländern (Königreich Ungarn, Fürstentum Siebenbürgen) lebenden ungarischen Adels gefördert.

Werböczys Werk – die direkt ungarnspezifischen Eigentümlichkeiten in der Rechtsprechung des Mittelalters zusammenfassend – hatte erheblich dazu beigetragen, daß die wichtigsten Grundinstitute des Privatrechts für Jahrhunderte in jener Form fortbestehen konnten, die von ihm abgefaßt worden war. Das hohe Ansehen des Rechtsbuches hatte vielfach auch bewirkt, daß einzelne Institute überleben konnten, ungeachtet dessen, daß sie inhaltlich bereits als überholt galten. Die privatrechtliche Rechtspraxis der Gerichte wurde zwar durch das leicht zugängliche Rechtsbuch erheblich gefördert, jedoch muß man hervorheben, daß die Rechtsprechung sich – in heute noch nicht völlig geklärtem Maße – über die privatrechtlichen Regelungen des *Tripartitums* hinwegsetzte und sich mittels kleiner Schritte an die wirtschaftlichen Bedürfnisse anpaßte. Natürlich durfte sich die richterliche Praxis in großen, "verfassungsrechtlichen" Fragen berührenden Institute des Privatrechts (Avitizität, Verleihungssystem) nicht dem "*Decretum*" (dem *Tripartitum*) entgegensetzen, aber wie dies das Material des – später erwähnten – *Planum Tabulare* bestätigt, sie konnte zur Grundlage für die stufenweise Ausgestaltung eines modernen Privatrechtes werden. Die Gesetzgebung des 18. Jahrhundert hat sodann die Notwendigkeit einer Modernisierung immer mehr erkannt, aber abgesehen von Teilergebnissen konnte nicht mehr viel erreicht werden.

Die richterliche Rechtsgestaltung, die auf die Privatrechtsentwicklung in Ungarn so großen Einfluß ausübte,²⁴ konnte sich mangels einheitlicher Entscheidungsversammlungen im heutigen Sinne erst Mitte des 18. Jahrhunderts herausbilden. Obwohl die Rechtsprechung bereits in früheren Zeiten die Lücken und Unvollkommen-

²³ Illés József, 172.

²⁴ Zlinszky János: Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechtes vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. *Ius Commune* 10 (1983), 49–68.

heiten auszufüllen berufen war, die die einheimische privatrechtliche Rechtsetzung – genauer gesagt deren Ausbleiben – in der Zeit nach Werbőczy hatte entstehen lassen, konnte von einer landesweit einheitlichen (über die von Werbőczy bearbeiteten Fragen hinausweisenden) richterlichen Rechtsprechungspraxis noch lange Zeit keine Rede sein. Zur Vereinheitlichung der privatrechtlichen Rechtsprechung diente die 1769 abgeschlossene die Entscheidungen der beiden Obergerichte enthaltende Sammlung, das sog. *Planum Tabulare*.²⁵ Maria Theresia ließ die ab 1723 seit ihrer Errichtung²⁶ erlassenen Grundsatz-Entscheidungen der Königlichen Curie zusammentragen. Nach der Revision hatte die Königin diese Sammlung per königliches Dekret bekräftigt und machte ihre Anwendung gleichzeitig auch für die unteren Gerichte obligatorisch. In dieser Sammlung waren letztendlich die durch die Rechtsprechung größtenteils bereits früher akzeptierten und übernommenen Entscheidungen der Curie zusammengefaßt. Das *Planum Tabulare* enthielt vorwiegend privatrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften. Es enthielt hauptsächlich das Recht des Adels, aber ließ das Recht des städtischen Bürgertums gut einfügen, während die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen fast völlig außer Acht gelassen wurden.

Für die Wertung des *Planum Tabulare* muß man sich vor Augen führen, daß die Richter nach einer auf Jahrhunderte zurückgehenden Auffassung in Ungarn verpflichtet waren, die Rechtslücken nach ihrem natürlichen Rechtsempfinden bzw. nach Maßgabe der Lösungen zu beheben, welche durch das *ius imperiale* – als *naturalis ratio* – vorgegeben wurden. Natürlich waren auf diese Weise Unebenheiten in der Justiz entstanden, die das Oberste Berufungsgericht zu glätten hatte. Dies wurde anhand des *Planum Tabulare* verwirklicht, welches dann in Privatsammlungen fortgeführt wurde über das Ende des Jahrhunderts (weit) hinaus.²⁷ Die Etablierung der mit *der naturalis ratio* übereinstimmenden *ius commune*-Regeln wird in der Sammlung recht genau widerspiegelt. Nimmt man nun die Rechtsmaterie unter die Lupe, so kann man feststellen, daß unter den Regeln aller Rechtsgebiete Elemente des *ius commune* vorzufinden sind. Sowohl aus dem Verfahrensrecht als auch aus dem Personen-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht kann man solche Bestimmungen aufführen, welche unmittelbar auf römisches Recht zurückzuführen sind.

²⁵ *Planum Tabulare sive Decisiones Curiales per excelsam deputationem a pia memoriae imperatrice et regina Hungariae Maria Theresia eatemus ordinatam collectae et in ordine redactae Anno 1769, Posonii, 1800.*

²⁶ Zur Entstehung der Königlichen Curie: Bónis György: *A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában (Systematica Commissio)* [Die Erneuerung der Gerichtsverfassung in der Zeit von Karl III.]. Budapest, 1935.; Literatur zum *Planum*: Wenzel Gusztáv: *Visszapillantás az előbbi magyar Curianak 1724–1769-iki működésére* [Zurückblick auf die Wirkung der früheren ungarischen Kurie]. Budapest, 1875; Degré Alajos: *A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések* [Über die Entstehung von *Planum Tabulare*]. In: *Kolosváry Bálint Emlékkönyv* [Festschrift für Bálint Kolosváry]. Budapest, 1939, 101–109.

²⁷ Zur Liste der Privatsammlungen siehe Zlinszky, János – Szabó, Béla: *Ungarn. Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945)*. Hrsg. von Filippo Ranieri. Frankfurt am Main, 1992. 956–957.

Die Bedeutung *des Planum Tabulare* nicht in Frage stellend, muß man jedoch darauf hinweisen, daß die Rechtsfortbildungstätigkeit der Gerichte in erster Linie nicht durch die Tätigkeit der Curie verwirklicht wurde. Unsere aus dem 18. Jahrhundert stammenden Akten (von denen nur ein Bruchteil durch die Forschung erschlossen worden ist) belegen, daß auch die Anwälte oft bemüht waren, ihre Argumentation mit dem *ius civile* zu untermauern.²⁸ Auch die Gerichte akzeptierten ohne weiteres die ihnen rational erscheinenden Argumente aufgrund der *aequitas naturalis*. Natürlich stießen diese Bestrebungen auf Schranken in der ständischen Haltung und die feudalen Verhältnisse, welche sogar die wirtschaftlichen Notwendigkeiten vielfach gut erkennenden Gerichte nicht überwinden konnten.

Hinsichtlich der Verflechtungen zwischen der frühneuzeitlichen ungarischen juristischen Bildung und dem *ius commune*-Wissensschatz möchte ich – nur andeutungsweise natürlich – auf die Bedeutung des ausländischen Universitätsstudiums, auf den Stellenwert der einheimischen Universität und auf die Rolle der im Ausland gedruckten Bücher aufmerksam machen.

I. Ein bedeutendes Mittel der Bindung an den westlichen Kultur(kreis) und des Schritthaltes damit während der frühen Neuzeit war unter anderem der Besuch ausländischer Universitäten. Im Laufe des 16.–18. Jahrhunderts besuchten zumindest teilstudiumsweise Tausende ungarische Studierenden ausländische Universitäten, darunter eine zahlenmäßig recht starke Gruppe von Jurastudenten, obwohl unumstritten ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Peregriner die über eine einheimische Universität nicht verfügenden protestantischen Theologen und Philologen (Lehrer) ausmachten. Im 16.–17. Jahrhundert waren die Jurastudenten die zwei bis zweieinhalb Prozent derjenigen mit Auslands(teil)studium, aber im 18. Jahrhundert belief ihre Zahl sich bereits auf zehn Prozent. Die von Jurastudenten am meisten besuchten Universitäten im 16. Jahrhundert waren Padua, Wittenberg, im 17. Jahrhundert Straßburg, Jena, Leiden, im 18. Jahrhundert Halle, Wien und Göttingen. Unsere Landsleute hörten Vorlesungen immer bei führenden Rechtsgelehrten der Epoche, denn die Blütezeit der juristischen Ausbildung an der jeweiligen Universität fällt immer mit einem Anstieg der Zahl unserer Peregriner-Jurastudenten an der jeweiligen juristischen Fakultät zusammen.²⁹

Unter den etwa 800 – in der frühen Neuzeit im Ausland studierenden – Jurastudenten kann man spätere hohe Würdenträger, Rechtsanwälte, Komitats-Beamten, aber auch Stadtbeamte finden. Die Tatsache, daß nur etwa ein Zehntel von ihnen das Studium mit einem Dokortitel abgeschlossen hatte, zeigt, daß die auf Werbóczy beruhende ungarische Rechtspraxis zwar die an Universitäten unterrichteten Lehrsätze

²⁸ Bónis György: *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708* [Die Gerichtspraxis von Buda und Pest nach der Austreibung der Türken]. Budapest, 1962. 316–317.

²⁹ Szabó Béla: Jurastudenten aus Ungarn und Siebenbürgen an ausländischen Universitäten im 16.–18. Jahrhundert. *Siebenbürgische Semesterblätter* (1989/2), 112–116.; Ders., *Magyarországi jogi stúdiumai külföldi egyetemeken 1520–1800* [Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten 1520–1800]. (Diss. Miskolc, 1993)

des *ius commune* als anwendbar anerkannte, ließ aber zugleich den Heimkehrern mit ausländischem Dokortitel keine besonderen Vorrechte zuteil werden. In einigen unserer Städte bedeutete ein abgeschlossenes Rechtsstudium dennoch einen Vorteil Ödenburg (ung. Sopron), Preßburg [ung. Pozsony, heute Bratislava in der Slowakei], Städte der siebenbürgischen Sachsen).

Außerordentliche Bedeutung kam dem Universitätsbesuch auch für eine gedeihliche Entwicklung der einheimischen juristischen Literatur zu. Die hervorragendsten unserer Peregriner legten wichtige, manchmal auf europäischem Niveau geschriebene, rechtswissenschaftliche Arbeiten auf den Tisch. Ein beträchtlicher Teil der Verfasser von juristischen Arbeiten aus dem 16.–18. Jahrhundert in Ungarn und Siebenbürgen hatte während des Auslandstudiums Lust bekommen, sich in juristische Themen zu vertiefen.³⁰ Zu betonen ist aber auch, daß ein bedeutender Teil der in ausländischen Universitäten angefertigten Disputationen und Dissertationen nicht nur den Anstoß zu einer späteren rechtsliterarischen Tätigkeit der heimkehrenden Studenten gaben, sondern daß diese Disputationen auch wichtige Impulsen für die "Verwissenschaftlichung" der einheimischen Literatur im 16.–17. Jahrhundert gaben. Es sei hier nur auf das Wirken von Johannes Barovius Decius (Baranyai Decsi János),³¹ Christoph Lackner³² oder Johannes Serpilius aufmerksam gemacht.

II. Über die einheimischen Möglichkeiten eines Jurastudiums in dem 16–18. Jahrhundert bietet sich ein ziemlich widersprüchliches Bild. Ein auf römischem Recht beruhendes Studienbuch von Christoph Lackner³³ jedoch liefert einen Beweis auch dafür, daß bereits vor der Eröffnung der Universität zu Tyrnau (ung. Nagyszombat, heute Trnava in der Slowakei) praktischer und theoretischer juristischer Unterricht im königlichen Ungarn existierte. Für eine kleine Schicht stand also über die ausländischen Universitäten hinaus auch die Möglichkeit offen, sich Gelehrten-Rechte auch im Lande anzueignen. Bis zur Eröffnung der juristischen Fakultät der Universität (1667) neben dem bisher nicht ausreichend nachgewiesenen Juraunterricht in

³⁰ Szabó Béla: Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI–XVIII. században készített disputációinak (dissertációinak) elemzéséhez [Vorstudium zur Analyse der Dissertationen der Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten im 16.–17. Jahrhundert]. *Publicationes Universitatis Miskolciensis. Sectio Juridica et Politica*, 1993. 79–154.

³¹ Zlinszky, János: Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechtes in Ungarn. In: *Festschrift für Arnold Herdlitzka*. München, 1972. 315–326.; Ders., *Vita et opera J. Decii Barovii. Publicationes Universitatis Miskolciensis. Sectio Juridica et Politica*, 1992. 207–214.

³² Boros Lajos: Egy késő humanista római jogász: Lackner Kristóf [Der Vertreter des römischen Rechtes in dem Zeitalter vom Humanismus: Kristóf Lackner]. *Jogtörténeti Tanulmányok* 3, Budapest, 1974. 139–151.; Szabó Béla: Christophorus Lackner (1571–1631). *Magyar jogtudósok*, Bd. 2., Hrsg. von Gábor Hamza (unter Druck).

³³ *Christophori Lackner I.V.D. Quaestiones Iustinianae e sacratissimi imperatoris Iustiniani Institutionum Libris IV. necnon aliis adprobatis Iurisperitis, nonnullae methodice collectae*. Francofurti, 1617.

Kollegien,³⁴ bildeten nur solche Einzelinitiativen den Weg zum theoretischen Unterricht.

Hinsichtlich meiner Fragestellung nach der ersten einheimischen juristischen Universitätsfakultät³⁵ läßt sich feststellen, daß die praktische Ausrichtung der Lehrpläne bereits bei der Universitätsgründung offensichtlich war. Die Gründer folgten nicht völlig nachahmend dem ausländischen Muster, sondern sie hatten die Bedürfnisse des ungarischen Rechtslebens vor Augen. Zwei von vier Dozenten der Fakultät machten sich mit dem ungarischen Recht vertraut, Aufgabe des einen Lehrstuhls war sogar die Präsentation der Rechtspraxis.³⁶ Bis zu den aufgeklärten absolutistischen Reformen Maria Theresias vermischten sich in der juristischen Ausbildung die zwei Traditionen: die auf den Gelehrtenrechten basierende theoretisch-wissenschaftliche, sogar rechtsvergleichende Ausbildung³⁷ und die auf das ungarische Gewohnheitsrecht konzentrierte Praxisorientierung. In dieser Hinsicht hatte die ungarische Universität fast alle europäischen Hochschuleinrichtungen gleichen Profils überholt. Zwar machten die universitär studierenden Juristen – gegenüber den nach der Mittelschule patvaristisch (also in der tagtäglichen Rechtspraxis) Ausgebildeten³⁸ – weiterhin den kleineren Anteil der in der Rechtspflege Beschäftigten aus, dies mindert aber nicht die historische Bedeutsamkeit der Fakultät. In der juristischen Fakultät erhielten die Studenten systematische und vertiefte Kenntnisse und die Universität hatte zweifelsfrei einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft geleistet.

Zur gleichen Zeit erfüllte die Universität wichtige Aufgaben bei der Schaffung der Voraussetzungen für mehr „Wissenschaftlichkeit“ im Rechtsleben auch dadurch,

³⁴ Zusammenfassend siehe Ferenc Pecze: Der Rechtsunterricht in Ungarn im 18. Jahrhundert besonders an den rechtswissenschaftlichen Akademien. *Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianaе*. Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848. Bratislava, 1968. 203–214.

³⁵ Eckhart Ferenc: *A jog- és államtudományi kar története 1667–1935* [Die Geschichte der juristischen Fakultät 1667–1935]. Budapest, 1936.; Csizmadia Andor: *A magyar jogi felsőoktatás fejlődése* [Die Entwicklung der ungarischen juristischen Hochschulbildung]. *Felsőoktatási Szemle* (1969); Hamza Gábor: *A hazai jogászokképzés történetéhez* [Zur Geschichte der juristischen Bildung in Ungarn]. *Magyar Jog* (1986);

³⁶ ... quorum duo ius patrium is est consuetudinarum regni Hungariae nempe Decretum generale quod vocatur Tripartitum, consuetudines et articulos tractant, unus quidem eorum theoretice, alter vero practice utriusque iuris canonici videlicet Civilis Caesarei ac municipalis praxim forensem... Zum Text der Gründungsurkunde der Fakultät vgl. Pauler, Tivadar: *A budapesti magyar királyi Tudományegyetem története* [Die Geschichte der ungarischen königlichen Universität in Budapest]. Budapest, 1888. Bd. I. App. III.

³⁷ Unter den Aufgaben der Professoren stand geschrieben: "Professores porro Iuristae in id maxime incumbant, ut iura municipalia combinent cum Caesareo et Canonico, in quantum fieri poterit. Et quae in nostris desunt, ex iis supplere studeant." Vgl. Pauler, a.a.O.

³⁸ Ernő Boda: *A hazai jog oktatása a patvarián* [Der Unterricht des heimatischen Rechtes in "patvaria"]. In: *Kolozsváry Bálint Emlékkönyv* [Festschrift für Bálint Kolozsváry]. Budapest, 1936. 47–61.

daß sie neben Herausgabe von Studien- und Gelehrtenbüchern auch etwa Aufgaben der Verbreitung allgemeiner Kenntnisse übernahm. Ein wichtiger Beweis für diese – hinsichtlich des juristischen Wissens noch nicht entdeckte und in der rechtsgeschichtlichen Literatur bisher unbekannte – Tätigkeit ist, daß die Universitätsdruckerei in den Jahren um 1720 herum – etwa um juristische Kenntnisse in breiterem Kreise der Leserschaft zu verbreiten – in ihren jährlich erscheinenden Kalendern Rechtsregeln (*Regulae*) erscheinen ließ. Das 1722 – in der unter der Aufsicht der Jesuiten stehende Universitätsdruckerei – abgedruckte *Calendarium Tyrnaviense* begann nämlich mit der Veröffentlichung von juristischen *Regulae* als Beilage zum Kalender. Gemäß den Gewohnheiten der Epoche erschienen an den Rückseiten der Kalenderblätter neben dem Kalender der einzelnen Monate, welche die wichtigsten Feste und astronomischen Ereignisse bezeichneten, Traktate von Gelehrten. Nach Ausführungen zu theologischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen und historischen Themen wurde in dem oben bezeichneten Jahr mit Veröffentlichung von juristischen *Regulae* begonnen, zusammengestellt von einem unbekanntem – jedoch in beiden Rechten bewanderten – Autor. Bis 1730 waren mehr als 600 zivil- und kanonrechtliche Regeln mit Kommentaren und Quellenverweis im *Calendarium* erschienen. Die Bearbeitung der Regeln ist von wissenschaftlichem Wert und deshalb bedeutend, weil dies, bedingt durch den Charakter des „Mediums“, die Aufmerksamkeit eines breiten Leserpublikums für juristische Kenntnisse zu wecken vermochte. Die *Regulae* bewegen sich auf einer inhaltlich äußerst breiten Skala und weisen weit über ein – in jener Zeit hypothetisch anzunehmendes – durchschnittliches juristisches Bildungsniveau hinaus. Das *Calendarium* beweist, daß die *ius commune*-Kenntnisse weder im universitären Bereich noch in der öffentlichen Meinung in den Hintergrund gestellt wurden. Immerhin ist gewisses Interesse an grundlegenden und darüber hinausweisenden „gelehrtenrechtlichen“ Kenntnissen anzunehmen. Die *Regulae* selbst gelangten – wahrscheinlich in der Formulierung eines Professors – vielleicht geradewegs aus dem Unterricht ins *Calendarium* hinein. Neben fast allen Regeln der im ungarischen Rechtsbewußtsein seit Johannes Sambucus (Zsámboky) mit Vorliebe behandelten *Regulae iuris antiqui* kommen andere, aus den iustinianischen Digesten hervorgehobene Rechtsgrundsätze zur Analyse und in großer Anzahl Regeln, die im jahrhundertelangen kanonisch-rechtlichen Unterricht formuliert wurden. Eine detailliertere Analyse der Kalender-Regeln steht noch aus. Nicht geklärt ist auch, ob dieser neunjährige Vorgang einen Einzelfall in der Kalender-Geschichte des 18. Jahrhunderts darstellt oder ob es hierfür früher oder später auch andere Beispiele gab. Wie auch immer das Beispiel dieses Kalenders demonstriert, daß die ungarische juristische Bildung (in breitem Kreis) an die Lehren des *ius commune* Anschluß fand.

III. Nach Angaben aus der kulturgeschichtlichen Forschung bezüglich der einheimischen Bücherkultur waren Bücher, welche gewisse grundlegende juristische Kenntnisse an die Leser vermittelten, so gut wie in jedem Winkel des frühneuzeitlichen Ungarns und Siebenbürgens aufzufinden. In jeder sozialen Schicht zeigte sich natürlich beachtliches Interesse an dem *Tripartitum*, der „Bibel des Adels“ und neben den Produkten der spärlichen einheimischen juristischen Literatur auch an „internationalen“, europäischen juristischen Arbeiten. Ungarn kann in der frühen

Neuzeit auch in dieser Hinsicht als Teil der europäischen juristischen Gemeinschaft betrachtet werden.³⁹

Die Präsenz der modernsten, neuesten ausländischen Rechtsbücher in den bekannten Bücherverzeichnissen zeugen davon, daß unsere Rechtskenner in anderen Gebieten Europas angenommene Muster befolgten. Dies kann vielleicht noch unmittelbare Beweise für die Rezeption des *ius commune* in Ungarn, für die zwangsweise oder freiwillige Befolgung der europäischen Vorbilder liefern, als der Umstand, daß die Jurastudenten unter den Peregrinern eine relativ große Zahl ausmachten. Nach Meinung vieler war diese Vorbildwirkung zwangsläufig in Ermangelung eines einheimischen juristischen Schrifttums zu suchen. Dennoch ist erwägenswert, warum die einheimische juristische Literatur sowohl im Mittelalter als auch in der frühen Neuzeit so geringfügig, für eine "Juristennation" fast ungebührend gering, war. Gerade in einer Zeit, wo der Findung der richtigen Lösungen der Auslegung von Rechtsgrundsätzen und der wissenschaftlichen Ansichten eine viel größere Rolle zukam, als den – sich nicht auf jeden einzelnen Problembereich erstreckenden – Rechtsvorschriften.

Wahrscheinlich deshalb, weil man hiezulande mit einer naturgemäßen Selbstverständlichkeit aus der Fundgrube schöpfte, die durch das Schrifttum des europäischen *ius commune* zur Verfügung stand; trotz der Verfangenheit im ungarischen Gewohnheitsrecht und ungeachtet des über alles stehenden *Tripartitums* von Werbóczy in der frühen Neuzeit. Die Forschungen im Bereich der Bücherkultur bestätigen eindeutig die engen Beziehungen der ungarischen juristischen Bildung zur gemeinsamen europäischen Rechtskultur.

Genauso darf man nicht solche Bücher von einheimischen Autoren übergehen, die indirekt oder unmittelbar ebenfalls die Bekanntheit des europäischen gemeinsamen Rechtes, die Berücksichtigung der damit befaßten Literatur in unserem Land demonstrieren. So etwa stellte in der – später zur Rechtsquelle gewordenen – *Directio Methodica*⁴⁰ von Johannes Kithonich⁴¹ ausgerechnet die häufige Verweisung auf die vorangegangene und zeitgenössische europäische juristische Literatur die wichtigste Neuheit dar. Diese Tatsache galt (abgesehen von der Arbeit von Barovius Decius⁴², der wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde) lange Zeit als eine herausragende Tatsache, die allein Kithonich' umfassender Belesenheit zuzuschreiben ist. Gleichzeitig

³⁹ Szabó Béla: Jogászaink olvasmányai a koraujkorban [Die Lesestoffe unserer Juristen in der frühen Neuzeit]. *Iskolakultúra* (1997. május), 23–34. Ders., *Juristen und Bücher in frühneuzeitlichen Ungarn. Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert*. Red. Monok István. Szeged, 1998. 45–69.

⁴⁰ *Directio methodica Processus Judiciarii Juris Consuetudinarii incltyti Regni Hungariae*. per Magistrum Joannem Kittonich de Kosztanicza, Tyrnaviae, 1619.

⁴¹ Wenzel Gusztáv: *Kitonich János XVII. századbeli magyar jogtudósról és munkáiról* [János Kithonich. Über den ungarischen Rechtsgelehrten im 17. Jahrhundert und seine Werke]. *Új Magyar Múzeum* (1851), 14–37.

⁴² *Syntagma institutionum iuris imperialis ac Ungarici quattuor perspicuis quaestionum ac responsionum libri comprehensum*. Claudiopoli, 1593.

widerspiegelt sie jedoch auch die Grundtendenz im ungarischen theoretischen Rechtsdenken der Zeit. Dies bezeugen auch die juristischen Arbeiten von Christoph Lackner.

Bezüglich des Umgangs mit den Quellen – im Gegensatz zur Wissenswiedergabe Werböczys, die noch mittelalterlich geprägt war – verwendete Kithonich zum ersten Mal ein dem zeitgenössischen europäischen Standard nahekommendes Verweissystem. In seinem Vorwort Werböczy folgend schrieb er sinngemäß: Da unser Recht aus dem kanonischen Recht und dem kaiserzeitlichen Recht abgeleitet werden könne, müsse man es berücksichtigen und die Unzulänglichkeiten des einheimischen Rechtes könnten auch durch das Recht des Auslandes behoben werden.⁴³ Außer dem – in jener Epoche üblichen – Bekennen zu den „Gelehrtenrechten“ muß ich aber noch auf die Tatsache aufmerksam machen, daß während Kithonich in seiner Arbeit von ausländischen Autoren, d.h. aus der Literatur des *ius commune* zitierte, er sich einer Methode bediente, wie sie auch von den damaligen ungarischen Gerichten praktiziert wurde.

Wie man sieht, durften die Gerichte selbst in strittigen Fragen aufgrund der Meinung solcher Autoritäten entscheiden. Nach damals herrschender Auffassung war nämlich der Richter verpflichtet – wie oben bereits angedeutet – in unsicheren, schwer entscheidbaren Rechtsfällen die *communis ratio* zu Hilfe zu rufen, mit anderen Worten eine Lösung zu finden, die durch die Meinung von mehreren Gelehrten und Weisen (*communis opinio doctorum*) glaubhaft gemacht wurde.

Die Anwendbarkeit und die tatsächliche Anwendung der sich hinter den ungarischen Rechtsgewohnheiten verborgenden, aus allgemeinen Rechtskenntnissen speisenden und in den Rechtsbüchern erschienenen Lösungen werden – nach meiner Überzeugung – auch durch Kithonich's Arbeit untermauert.

Tatsache ist, daß sich die ungarischen Verfasser bis Ende des 18. Jahrhunderts mit relativ wenigen Arbeiten meldeten. Die Anzahl ungarischer Rechtsbücher bleibt um Größenordnungen hinter der Menge von deutschen, niederländischen Autoren und noch mehr von Italienern auf den Markt gebrachter Rechtsbücher zurück. Aber auch dieses nur in Promillen sich messende Schrifttum ist kaum bekannt.

Die Anzahl der rechtswissenschaftlichen Arbeiten steht in direktem proportionalen Verhältnis zu der Zahl der juristischen Fakultäten. In Ermangelung einer Jurafakultät im Staatsgebiet beider ungarischer Länder bis zum 18. Jahrhundert erschienen in gedruckter Form nur vereinzelt juristische Arbeiten und abgesehen von wenigen Ausnahmen – ähnlich wie das *Syntagma* von Barovius Decius, das nach seiner Systematik europäisches Niveau vertrat und auf der Logik von Petrus Ramus aufgebaut war – waren auch diese der Vergessenheit preisgegeben.

⁴³ „Ea consilii mei ratione, a Canonico, et Jure Caesareo quaedam mutuatus quod eum ex illo utroque Juris nostri municipalis originem habeamus, magnam illa huic lucem, quin etiam in iis rebus, quae in hoc Jure nostro desiderantur, supplementum sint allatura, subservient etiam legum Hungaricarum Studiosis, et in foro spirituali apud domesticos, et tam illo, quam in Civili etiam apud exterarum Nationes.“ Joannes Kithonich: *Directio Methodica*, Vorwort.

Wie bereits erwähnt, übte außerordentlichen Einfluß auf den Aufschwung der rechtswissenschaftlichen Literatur des 17.–18. Jahrhunderts die Gründung der juristischen Fakultät der Universität zu Tyrnau und die Errichtung der Universitätsdruckerei aus. Die Fakultät war in erster Linie im 18. Jahrhundert eine bedeutende wissenschaftliche Werkstatt, welche für die damaligen Verhältnisse – aus der Sicht des ungarischen Rechtslebens und der hiesigen Rechtswissenschaft – einen nie dagewesenen Aufschwung darstellte. Jenes Jahrhundert hatte vor allem Werke an den Tag gebracht, welche das geschriebene Recht zur besseren praktischen Handhabung verhalfen. Auf der anderen Seite erschienen auch die ersten Untersuchungen zur Rechtsgeschichte, welche die Frage der Originalität des ungarischen Rechts aufwarfen. Eine wichtige Besonderheit der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit in diesem Jahrhundert war, daß neben Arbeiten, die bislang größtenteils das gesamte landesweit geltende Adligen-Recht zusammenzufassen suchten bzw. durch das Übergewicht des öffentlichen und Privatrechts gekennzeichnet waren, die ersten Gelehrtenbücher erschienen, die auch andere Rechtsgebiete, so das Strafrecht behandelten. Sie wurden mit dem Wunsch geschrieben, die öffentliche Verwaltung zu rationalisieren.

Der politisch motivierte Gedanke einer Unabhängigkeit Ungarns im Gebiet des Rechts stammt eindeutig aus den Reihen des Adels. Für das Rechtsleben des Bürgertums, das wenig politischen, jedoch größeren wirtschaftlichen Einfluß hatte, erschienen die Rechtsprinzipien westlicher (kaiserlicher) Herkunft gar nicht so verwerflich. Dies zeigen die Angaben zu den neuzeitlichen Universitätsbesuchen, zur Verbreitung der Rechtsbücher. Die Popularität der "Bibel des Adels", des *Tripartitums* von Werböczy, hatte die Aufmerksamkeit der Rechtspflegemonopol besitzenden Adligen eindeutig auf die ungarischspezifischen Rechtsinstitute gelenkt. Aber ohne die Wirkung des *ius commune* im Hintergrund, als "schleichende Unterströmung" ständig präsent, wäre – meines Erachtens – das System des ungarischen Privatrechts nicht funktionstüchtig gewesen. Die "*tacita receptio*",⁴⁴ durch eine allmählich Aufschwung nehmende Rechtswissenschaft und die auf dem Gebrauch sowie auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhende Rechtspraxis akzeptiert, deutete in der frühen Neuzeit auf eine Akzeptanz der modernen europäischen Rechtssätze hin. Das ungarische Rechtsleben rezipierte das europäische gemein(sam)e Recht nicht durch große Gesetzgebungsakte sondern mit einer dem Bedarf angemessenen Einsichtigkeit. Dank ihrer Bildung, vielleicht sogar entgegen ihren politischen Überzeugungen, hatten sich die ungarischen Rechtsgelehrten dieser "Unterströmung" bedient.

44

Zlinszky János: A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jog csendes recepciója hazánkban) [Die fehlenden Abschnitte der Geschichte des ungarischen Privatrechts (Die Rezeption des römischen Rechtes in Ungarn)]. *Állam és Jogtudomány* (1985), 560–565.